

Textliche Festsetzungen:

IN DER BESONDEREN BAUWEISE
NACH § 22 (4) BauNVO, KÖNNEN AB-
WEICHEND VON DER OFFENEN
BAUWEISE NACH § 22 (2) BauNVO
GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE
VON HÖCHSTENS 80,00m ERRICHTET
WERDEN.